

I. Zivilprozesse

Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz

(bei einem Wert des Streitgegenstandes bis 70.000 €)

Tarifpost	Gegenstand	Wert des Streitgegenstandes							
		bis € 150	bis € 300	bis € 700	bis € 2.000	bis € 3.500	bis € 7.000	bis € 35.000	bis € 70.000
1	I. Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz, also <ul style="list-style-type: none"> • in allen gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, die mit Klage einzuleiten sind (außer bei Zuständigkeit des OGH nach § 615 ZPO [betr. Schiedssprüche], s TP 3) • Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte, • Bestandsverfahren,¹⁾ • Verfahren über Anträge auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls und • Verfahren über Beweissicherungsanträge 	23	45	64	107	171	314	743	1.459
	<ul style="list-style-type: none"> • prätorische Vergleiche (§ 433 ZPO)²⁾ • Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen und Europäischer Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung außerhalb eines Zivilprozesses (dh nicht verbunden mit einer Klage) • Vergleich in erster Verhandlung⁴⁾ 	11,50	22,50	32	53,50	85,50	157	371,50	729,50
	II. Pauschalgebühren im sozialgerichtlichen Verfahren für die Beiziehung eines vom BMJ (Justizbetreuungsagentur) zur Verfügung gestellten Dolmetschers	184 € je Sprache							

Fortsetzung nächste Seite

Pauschalgebühren nach Anm 9 zu TP 1 Für Verfahren erster Instanz, die sich auf die in § 49 Abs 2 Z 2 a und 2b JN angeführten Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis beziehen ⁵⁾	312 €
--	-------

Berechnung des Streitgenossenzuschlages s Seite 11.

¹⁾ Der Gebührenpflicht nach TP 1 unterliegen daher gerichtliche Aufkündigungen und Aufträge zur Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes (§§ 560 ff ZPO).

²⁾ Enthält ein nach § 30 Abs 1 AußStrG geschlossener „außerstreitiger Vergleich“ auch „streitige Vergleichspunkte“, so sind für diese Vergleichspunkte Pauschalgebühren nach TP 1 GGG zu entrichten (Anm 2 a zu TP 1 GGG).

³⁾ Siehe auch Anm 3 b zu TP 12 GGG, Seite 68.

⁴⁾ BGBl I 2019/81, ab 1. 8. 2019.

⁵⁾ Gilt auch für partnerschaftsrechtliche Streitigkeiten nach § 49 Abs 2 Z 2 c und 2 d JN (§ 43 Abs 1 Z 26 EPG).

Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz

(bei einem Wert des Streitgegenstandes über 70.000 €)

Wert des Streitgegenstandes				
über 70.000 € bis 140.000 €	über 140.000 € bis 210.000 €	über 210.000 € bis 280.000 €	über 280.000 € bis 350.000 €	über 350.000 €
€				
2.919	4.380	5.840	7.299	1,2% vom jeweiligen Streit- wert zuzüglich 3.488
1.459,50	2.190	2.920	3.649,50	0,6% vom jeweiligen Streit- wert zuzüglich 1.744

Fälligkeit und Anmerkungen zu TP 1 GGG nächste Seite

Ermäßigung und Gebührenbefreiung

Ermäßigung auf die Hälfte: wenn die Rechtssache in der ersten Verhandlung rechtswirksam verglichen wird;¹⁾

Ermäßigung auf ein Viertel: bei

- Klagsrücknahme vor Zustellung und
- Zurückweisung einer Klage a limine (Anm 3 zu TP 1),

Gebührenfrei sind

- Schriften, Amtshandlungen und Vollmachten (*daher auch Klagen*) in Verfahren über **Sozialrechtssachen** (§ 80 ASGG);
- arbeitsrechtliche Streitigkeiten bei einem Streitgegenstand bis 2.500 € (Anm 8 zu TP 1);
- einstweilige Verfügungen nach §§ 382 b, 382 e und 382 g EO (Schutz vor Gewalt und Stalking; Anm 2 zu TP 1 GGG).

Zahlungspflichtig (§ 7 Abs 1 Z 1 GGG) sind:

1. bei zivilgerichtlichen Verfahren, Einstweiligen Verfügungen, Europäischen Beschlüssen zur vorläufigen Kontenpfändung **der Kläger** (Antragsteller, gefährdete Partei, Gläubiger);

2. bei prätorischen Vergleichen (§ 433 ZPO) **beide vertragschließende Parteien** ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen (zur ungeteilten Hand);

3. bei streitwerterhöhenden Vergleichen (§ 18 Abs 2 Z 2 GGG) **der Kläger**;

4. in sozialgerichtlichen Verfahren (TP 1 Z II) entsprechend der Kostentragungsregel des § 77 Abs 1 ASGG **die Versicherungsträger** mit Ausnahme der Träger der Sozialversicherung.

¹⁾ BGBl I 2019/81, ab 1. 8. 2019.

Fälligkeit

mit **Überreichung der Klage oder des Antrags** (Anmerkung 1 und 2 zu TP 1), bei **Protokollanträgen** mit dem Beginn der Niederschrift, bei **Vergleichen** mit der Beurkundung des Entscheidungsorgans (§ 2 Z 1 lit a GGG);

bei **Erweiterung des Klagebegehrens** mit Überreichung des Schriftsatzes, ohne vorherige Mitteilung mit Beginn der Protokollierung (§ 2 Z 1 lit b GGG);

bei der **Gebühr nach Z II** mit Zustellung der Entscheidung jener Instanz, die den Dolmetscher beigezogen hat, an den Versicherungsträger.

Anmerkungen zu TP 1

1. Der Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 unterliegen alle mittels Klage einzuleitenden gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte, Bestandverfahren, Verfahren über Anträge auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls und Verfahren über Beweissicherungsanträge.

2. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 ist auch für prätorische Vergleiche (§ 433 ZPO) sowie für Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen und Europäischer Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung außerhalb eines Zivilprozesses zu entrichten; in diesen Fällen und wenn die Rechtssache in der ersten Verhandlung rechtswirksam verglichen wird,¹⁾ ermäßigt sich die Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 auf die Hälfte. Für Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen nach den §§ 382 b, 382 e und 382 g EO fallen keine Gebühren nach Tarifpost 1 an.

2a. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 ist auch für einen Vergleich zu entrichten, dessen Gegenstand – allein oder neben anderen Vergleichsinhalten – eine bei selbständiger Geltendmachung im streitigen Verfahren zu begehrende Leistung ist, der aber gemäß § 30 Abs. 1 AußStrG dennoch in einem Verfahren außer Streitigkeiten geschlossen wird; die für das Außerstreitverfahren entrichtete Pauschalgebühr ist dabei nicht einzurechnen.

3. Wird die Klage oder ein in den Anmerkungen 1 oder 2 zur Tarifpost 1 angeführter Antrag vor Zustellung an den Verfahrensgegner zurückgezogen, so ermäßigt sich die Pauschalgebühren auf ein Viertel. Das gleiche gilt auch, wenn die Klage oder der Antrag – ausgenommen den Fall einer Überweisung nach § 230 a ZPO – von vornherein zurückgewiesen wird. Bereits entrichtete Mehrbeträge sind zurückzuzahlen.

4.–6. *aufgehoben mit Wirkung vom 1. 1. 2016 (BGBl I 2015/156).*

7. In einem Verfahren über eine Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage ist die Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 nur einmal zu entrichten; für das infolge der Nichtigklärung oder der Bewilligung der Wiederaufnahme durchgeführte weitere Verfahren ist keine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

8. Gebührenfrei sind arbeitsrechtliche Streitigkeiten (einschließlich Mahnklagen und gerichtliche Aufkündigungen) bei einem Wert des Streitgegenstandes bis 2.500 Euro.

9. Für Verfahren erster Instanz, die sich auf die in § 49 Abs. 2 Z 2 a und 2 b JN angeführten Streitigkeiten beziehen, betragen die Pauschalgebühren 312 Euro.²⁾ Die Anmerkungen 1 bis 7 gelten auch für diese Verfahren.

¹⁾ BGBl I 2019/81, ab 1. 8. 2019.

²⁾ Siehe Seite 8, FN 5.

Streitgenossenzuschlag (§ 19a GGG):

Die Pauschalgebühren nach TP 1 erhöhen sich

a) um 10%, wenn zumindest auf einer Seite zwei Streitgenossen (Antragsteller, Antragsgegner) vorhanden sind;

b) um 5% für jeden weiteren Streitgenossen (Antragsteller, Antragsgegner), höchstens insgesamt um 50%.

Erhöhungsbeträge, die nicht auf volle 10 Cent lauten, sind auf die nächsten vollen 10 Cent aufzurunden.

Der vollständige Text des § 19a GGG lautet:

Ia. Streitgenossenzuschlag

§ 19a. Die in den Tarifposten 1 bis 4 angeführten Gebühren erhöhen sich, wenn in einer Rechtssache mehrere Personen gemeinsam einen Anspruch gerichtlich geltend machen oder gerichtlich in Anspruch genommen werden oder wenn mehrere Personen gemeinsam ein Rechtsmittel erheben oder wenn dem Rechtsmittelwerber mehrere Personen als Rechtsmittelgegner gegenüberstehen. Die Erhöhung beträgt 10 vH, wenn zumindest auf einer Seite zwei Streitgenossen (Antragsteller, Antragsgegner), Rechtsmittelwerber oder Rechtsmittelgegner vorhanden sind, und 5 vH für jeden weiteren Streitgenossen (Antragsteller, Antragsgegner), Rechtsmittelwerber oder Rechtsmittelgegner, jedoch nie mehr als insgesamt 50 vH; Erhöhungsbeträge, die nicht auf volle 10 Cent lauten, sind auf die nächsten vollen 10 Cent aufzurunden.

Bewertung im Zivilprozess

(§§ 14 ff GGG)

Im Zivilprozess ist gebührenrechtlich von folgenden Bewertungsgrundsätzen auszugehen:

Der Wert des Streitgegenstandes richtet sich nach dem Klagebegehren bzw dem Urteilsantrag. Wird der Wert des Streitgegenstands infolge einer Erweiterung des Klagebegehrens geändert oder ist Gegenstand des Vergleichs eine Leistung, deren Wert das Klagebegehren übersteigt, so ist die Pauschalgebühr unter Zugrundelegung des höheren Streitwerts zu berechnen (§ 18 Abs 2 Z 2 GGG). Bei Änderung des Streitwerts gem § 7 RATG bildet – unbeschadet des § 16 – der geänderte Streitwert die Bemessungsgrundlage (§ 18 Abs 2 Z 1 GGG).

Für Streitigkeiten, die in § 15 und § 16 GGG angeführt sind, gelten die dort angegebenen (sogenannten bindenden) Bemessungsgrundlagen (*s die folgenden Seiten*). Ist keine dieser Streitigkeiten gegeben, so sind für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage die Bestimmungen der §§ 54 bis 60 JN anzuwenden. Fehlt eine Bewertung und lässt sich der Streitwert nicht nach den angeführten Bestimmungen ermitteln und wird überdies im Klagebegehren kein Geldbetrag verlangt, so ist bei Zivilprozessen gem § 56 Abs 2 JN der Betrag von 5.000 Euro der Bewertung zugrunde zu legen; sonst ist die Bewertung nach § 17 GGG¹⁾ vorzunehmen, das heißt, der Berechnung der Pauschalgebühr ist dann der für das jeweilige Verfahren geltende Zweifelsstreitwert nach § 17 GGG zugrunde zu legen.

¹⁾ Durch die mit der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989, BGBl 1989/343, erfolgte Änderung des § 56 Abs 2 JN hat der Anwendungsbereich des § 17 GGG eine weitgehende Einengung erfahren. Obwohl seither § 56 Abs 2 JN wesentlich häufiger anzuwenden ist, gehört § 17 GGG nach wie vor dem Rechtsbestand an (*s auch Dokalik, Die Gerichtsgebühren*¹³, § 17 GGG Bem 1 und 2 sowie E 1).

Bewertung einzelner Streitigkeiten

Gegenstand	Bemessungsgrundlage
Mehrere in einem zivilgerichtlichen Verfahren von einer einzelnen Partei oder von Streitgenossen geltend gemachte Ansprüche (§ 15 Abs 2 GGG)	Summe der geltend gemachten Ansprüche
Einstweilige Verfügungen außerhalb eines Zivilprozesses (§ 15 Abs 4 GGG)	Wert des zu sichernden Anspruches
Streitigkeiten über die Dienstbarkeit der Wohnung und über das Ausgedinge sowie arbeitsrechtliche Streitigkeiten , soweit in diesen Fällen nicht ein Geldbetrag – sei es in einem Leistungs- oder in einem sonstigen Begehren, etwa einem Feststellungs- oder Unterlassungsbegehren – Gegenstand der Klage ist (§ 16 Abs 1 Z 1 lit a GGG)	750 €
Gerichtliche Kündigungen von Bestandverträgen, Aufträge zur Übergabe oder Übernahme von Bestandgegenständen (§ 16 Abs 1 Z 1 lit b)	750 €
Bestandstreitigkeiten , soweit nicht ein Geldbetrag – sei es in einem Leistungs- oder in einem sonstigen Begehren, etwa einem Feststellungs- oder Unterlassungsbegehren – Gegenstand der Klage ist, sowie Räumungs- und Besitzstörungsklagen (§ 16 Abs 1 Z 1 lit c GGG)	750 €
Oppositions- (§ 35 EO), Impugnations- (§ 36 EO) und Exszindierungsklagen (§ 37 EO) (§ 16 Abs 1 Z 1 lit d GGG)	750 €
Streitigkeiten über die Rangordnung von Forderungen im Exekutions- (§ 128 Abs 2, § 231 ff EO) oder Insolvenzverfahren (§ 110 IO)	2.500 €
Unterlässt der Kläger in den Fällen, in denen Gegenstand der Klage kein Geldbetrag ist (insb bei Feststellungs- oder Unterlassungsklagen, die keinen ziffernmäßig bestimmten oder bestimmbaren Geldbetrag zum Gegenstand haben) eine Bewertung (§ 15 Abs 3 a ¹⁾ GGG, § 56 Abs 2 JN)	5.000 €

Fortsetzung nächste Seite

¹⁾ § 15 Abs 3 a GGG lautet: „(3a) Ist ein Geldbetrag in anderer Weise als in einem Leistungsbegehren, etwa durch ein Feststellungs- oder Unterlassungsbegehren, Gegenstand einer Klage, so bildet – ungeachtet einer Bewertung durch den Kläger nach § 56 Abs. 2 der Jurisdiktionsnorm – dieser Geldbetrag die Bemessungsgrundlage.“

Gegenstand	Bemessungsgrundlage
Pfandvorrechtsklagen (§ 258 EO)	Streitgegenstand ist der Wert der betriebenen Forderung oder, wenn der Pfandgegenstand einen geringeren Wert hat, dessen Wert
Wiederkehrende Leistungen Klagen auf künftige Leistung von Ehegattenunterhalt (§ 15 Abs 5 GGG)	das Einfache der Jahresleistung
Ansprüche auf Unterhalts- oder Versorgungsbeträge und auf Zahlung von Renten wegen Körperbeschädigung oder Tötung eines Menschen	das Dreifache der Jahresleistung
Sonstige Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen (§ 58 Abs 1 JN: – bei immerwährender Dauer – bei unbestimmter oder auf Lebenszeit beschränkter Dauer – bei bestimmter Dauer	das Zwanzigfache der Jahresleistung das Zehnfache der Jahresleistung der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge, jedoch in keinem Fall mehr als das Zwanzigfache der Jahresleistung
Lässt sich die Bemessungsgrundlage nicht nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 16 GGG (§ 56 Abs 2 JN) ermitteln, ist folgender Wert zugrunde zu legen (§ 17 GGG ¹): a) bei bezirksgerichtlichen und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ein Betrag von b) bei den zur Zuständigkeit der Gerichtshöfe gehörigen Streitigkeiten ein Betrag von	1.500 € 6.500 €
Klagen gegen Schiedserkenntnisse: – auf Aufhebung (§ 611 ZPO) oder auf Feststellung des Bestehens eines Schiedsspruchs (§ 612 ZPO) ²), Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börseschiedsgerichte (Art XXIII EGZPO) und Unwirksamkeitsklagen (XXV EGZPO) – Aufhebungsklage gegen Zuständigkeitsausspruch – Klagen auf Feststellung des Nichtbestehens eines Schiedsspruchs (§ 612 ZPO) ²	Wert des Gegenstandes des im Schiedsspruch entschiedenen Streit ³) die vom Kläger vorgenommene Bewertung, mangels solcher 4.000 € Wert des Streitgegenstandes, über den nach den Klagsbehauptungen kein Schiedsspruch ergangen ist

¹) Siehe Seite 12, FN 1 zu § 17 GGG.

²) Die Klagen nach §§ 611 und 612 sind in der Regel beim Obersten Gerichtshof einzubringen (§ 615 ZPO); in diesen Fällen wird die Gebühr nach der Tarifpost 3 lit b bemessen. Nur dann, wenn diese Klagen nach § 617 ZPO (wenn ein Verbraucher Partei ist) oder § 618 ZPO (Arbeitsrechtssachen) beim Landesgericht einzubringen sind, bemisst sich die Gebühr nach der Tarifpost 1.

³) Änderungen des Streitgegenstandes s § 15 Abs 6 GGG (s auch Bem 9 zu § 15 Anm 6 GGG in *Dokalik*, Die Gerichtsgebühren¹³).

Pauschalgebühren für das Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz

Tarifpost	Gegenstand	Höhe des Berufungsinteresses								
		150	300	700	2.000	3.500	7.000	35.000	70.000	über 70.000 € bis 140.000 €
		bis €	bis €	bis €	bis €	bis €	bis €	bis €	bis €	bis €
2	<ul style="list-style-type: none"> – Berufungsverfahren, Verfahren über – Rekurse gegen Endbeschlüsse in Besitzstörungsverfahren (§ 459 ZPO), – Rekurse in Beweissicherungsverfahren, – Rekurse gegen Beschlüsse, mit denen über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte (Art XXIII EGZPO) entschieden wird. 	19	41	70	144	285	571	1.143	2.146	4.294
	Verfahren zweiter Instanz über die Erlassung einstweiliger Verfügungen und Europäischer Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung	9,50	20,50	35	72	142,50	285,50	571,50	1.073	2.147
	Gegenstand	Höhe des Berufungsinteresses								
		über 140.000 € bis 210.000 €	über 210.000 € bis 280.000 €	über 280.000 € bis 350.000 €	über 350.000 €					
		€								
	<ul style="list-style-type: none"> – Berufungsverfahren, Verfahren über – Rekurse gegen Endbeschlüsse in Besitzstörungsverfahren (§ 459 ZPO), – Rekurse in Beweissicherungsverfahren, – Rekurse gegen Beschlüsse, mit denen über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte (Art XXIII EGZPO) entschieden wird. 	6.440	8.587	10.735	1,8% vom jeweiligen Berufungsinteresse zuzüglich 5.027					
	Verfahren zweiter Instanz über die Erlassung einstweiliger Verfügungen und Europäischer Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung	3.220	4.293,50	5.367,50	0,9% vom jeweiligen Anfechtungsinteresse zuzüglich 2.513,50					
Pauschalgebühren nach Anm 6 zu TP 2										
Für Verfahren zweiter Instanz, die sich auf die in § 49 Abs 2 Z 2 a und 2 b JN angeführten Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis beziehen ¹⁾										342 €

¹⁾ Gilt auch für partnerschaftsrechtliche Streitigkeiten nach § 49 Abs 2 Z 2 c und 2 d JN (§ 43 Abs 1 Z 26 EPG).

Gebührenbefreiung

- von Schriften, Amtshandlungen und Vollmachten (*daher auch Berufungen*) in Verfahren über **Sozialrechtssachen** (§ 80 ASGG);
- von arbeitsrechtlichen Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz bei einem Berufungsinteresse bis 2.500 Euro (Anm 5 zu TP 2);
- von Rechtsmittelverfahren über einstweilige Verfügungen nach den §§ 382 b, 382 e und 382 g EO (Schutz vor Gewalt und Stalking; Anm 1 a zu TP 2).

Zahlungspflicht (§ 7 Abs 1 Z 1 und 1 a GGG) und **Fälligkeit**

Zahlungspflichtig ist der Rechtsmittelwerber mit der Überreichung der Rechtsmittelschrift (§ 2 Z 1 lit c GGG).

Streitgenossenzuschlag (§ 19a GGG, abgedruckt auf Seite 11)

Die Pauschalgebühren nach TP 2 erhöhen sich

- a) um 10%, wenn zumindest auf einer Seite zwei Rechtsmittelwerber oder Rechtsmittelgegner vorhanden sind;
- b) um 5% für jeden weiteren Rechtsmittelwerber oder Rechtsmittelgegner, höchstens insgesamt um 50%.

Erhöhungsbeträge, die nicht auf volle 10 Cent lauten, sind auf die nächsten vollen 10 Cent aufzurunden.

Bewertung im Rechtsmittelverfahren

Der Streitgegenstand ist im Rechtsmittelverfahren das Rechtsmittelinteresse; dieses ist nach den Grundsätzen der Bewertung des Streitgegenstands im Verfahren erster Instanz zu bewerten (s Seiten 11 ff).

Betrifft das Rechtsmittelverfahren oder das Verfahren über eine Wiederaufnahms- oder Nichtigkeitsklage nur einen Teil des ursprünglichen Streitgegenstandes, so ist in diesem Verfahren für die Berechnung nur der Wert dieses Teiles maßgebend. Bei wechselseitig erhobenen Rechtsmitteln sind die Pauschalgebühren nach Maßgabe der Anträge eines jeden der beiden Streitteile gesondert zu berechnen und vom jeweiligen Rechtsmittelwerber zu entrichten. Ist der von der Anfechtung betroffene Teil nicht nur ein Geldanspruch, so hat ihn der Rechtsmittelwerber in der Rechtsmittelschrift zu bewerten; unterlässt er dies, ist der Bemessung der Pauschalgebühr für das Rechtsmittelverfahren der ganze Wert des ursprünglichen Streitgegenstandes zugrunde zu legen (§ 18 Abs 2 Z 3 GGG).

Wenn ausschließlich der Ausspruch über die Zinsen angefochten wird, ist als Endzeitpunkt für die Zinsberechnung der Zeitpunkt maßgebend, zu dem dem Rechtsmittelwerber die angefochtene Entscheidung zugestellt worden ist (§ 18 Abs 2 Z 4 GGG).

Anmerkungen zu TP 2

1. Der Pauschalgebühr nach Tarifpost 2 unterliegen folgende Rechtsmittelverfahren: Berufungsverfahren, Verfahren über Rekurse gegen Endbeschlüsse in Besitzstörungsverfahren (§ 459 ZPO) und über Rekurse in Beweissicherungsverfahren und über Rekurse gegen Beschlüsse, mit denen über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte (Artikel XXIII EGZPO) entschieden wird.

1 a. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 2 ist auch für Verfahren zweiter Instanz über die Erlassung einstweiliger Verfügungen und Europäischer Beschlüsse zur vor-

läufigen Kontenpfändung in einem und außerhalb eines Zivilprozesses zu entrichten; in diesen Fällen ermäßigt sich die Pauschalgebühr nach Tarifpost 2 auf die Hälfte. Für Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen nach den §§ 382 b, 382 e und 382 g EO fallen keine Gebühren nach Tarifpost 2 an.

2.– 4. *aufgehoben mit Wirkung vom 1. 1. 2016 (BGBl I 2015/156).*

5. Gebührenfrei sind arbeitsrechtliche Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz bei einem Berufungsinteresse bis 2.500 Euro.

6. Für Verfahren zweiter Instanz, die sich auf die in § 49 Abs. 2 Z 2 a und 2 b JN angeführten Streitigkeiten beziehen, betragen die Pauschalgebühren 342 Euro. Die Anmerkungen 1 bis 4 gelten auch für diese Verfahren.

Pauschalgebühren für das Rechtsmittelverfahren dritter Instanz und für Klagen beim OGH

Tarifpost	Gegenstand	Höhe des Revisionsinteresses					
		bis € 2.000	bis € 3.500	bis € 7.000	bis € 35.000	bis € 70.000	über 70.000 € bis 140.000 €
		€					
3	a) Revisionsverfahren und Verfahren über Rekurse nach § 519 Abs 1 Z 2 ZPO Verfahren dritter Instanz über die Erlassung einstweiliger Verfügungen und Europäischer Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung	214	357	715	1.431	2.861	5.725
		107	178,50	375,50	715,50	1.430,50	2.862,50
	Höhe der Gebühren						
	b) Klagen, die gemäß § 615 ZPO in die Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs fallen	5% vom jeweiligen Streitwert, mindestens jedoch 5.518 Euro					
	Gegenstand	Höhe des Revisionsinteresses					
		über 140.000 € bis 210.000 €	über 210.000 € bis 280.000 €	über 280.000 € bis 350.000 €	über 350.000 €		
		€					
	a) Revisionsverfahren und Verfahren über Rekurse nach § 519 Abs 1 Z 2 ZPO Verfahren dritter Instanz über die Erlassung einstweiliger Verfügungen und Europäischer Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung	8.587	11.452	14.314	2,4% vom jeweiligen Revisionsinteresse zuzüglich 6.703		
		4.293,50	5.726	7.157	1,2% vom jeweiligen Anfechtungsinteresse zuzüglich 3.351,50		
Höhe der Gebühren							
b) Klagen, die gemäß § 615 ZPO in die Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs fallen	5% vom jeweiligen Streitwert, mindestens jedoch 5.518 Euro						
Pauschalgebühren nach Anm 6 zu TP 3 Für Verfahren dritter Instanz, die sich auf die in § 49 Abs 2 Z 2 a und 2 b JN angeführten Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis beziehen ¹⁾							511 €

¹⁾ Gilt auch für partnerschaftsrechtliche Streitigkeiten nach § 49 Abs 2 Z 2 c und 2 d JN (§ 43 Abs 1 Z 26 EPG).

Ermäßigung und Gebührenbefreiung

Ermäßigung auf ein Viertel (der Gebühr für Schiedsklagen nach TP 3 lit b): bei

- Klagsrücknahme vor Zustellung und
- Zurückweisung einer Klage a limine (Anm 7 zu TP 3),

Gebührenfrei sind

- Schriften, Amtshandlungen und Vollmachten (*daher auch Revisionen*) in Verfahren über **Sozialrechtssachen** (§ 80 ASGG);
- arbeitsrechtliche Streitigkeiten bei einem Revisionsinteresse bis 2.500 € (Anm 8 zu TP 1);
- einstweilige Verfügungen nach den §§ 382b, 382e und 382g EO (Schutz vor Gewalt und Stalking; Anm 2 zu TP 1 GGG).

Zahlungspflicht (§ 7 Abs 1 Z 1 und 1a GGG) und **Fälligkeit**

Zahlungspflichtig ist der Rechtsmittelwerber mit der Überreichung der Rechtsmittelschrift (§ 2 Z 1 lit c GGG), im Fall der lit b der Kläger mit Überreichung der Klage (§ 2 Z 1 lit a GGG).

Streitgenossenzuschlag (§ 19a GGG, abgedruckt auf Seite 11)

Die Pauschalgebühren nach TP 3 erhöhen sich

- a) um 10 vH, wenn zumindest auf einer Seite zwei Rechtsmittelwerber oder Rechtsmittelgegner vorhanden sind;
- b) um 5 vH für jeden weiteren Rechtsmittelwerber oder Rechtsmittelgegner, höchstens insgesamt um 50 vH.

Erhöhungsbeträge, die nicht auf volle 10 Cent lauten, sind auf die nächsten vollen 10 Cent aufzurunden.

Bewertung im Rechtsmittelverfahren s Seite 15; **Schiedsklagen** s Seite 13

Anmerkungen zu TP 3

1. Der Pauschalgebühr nach Tarifpost 3 lit. a unterliegen Revisionsverfahren und Verfahren über Rekurse nach § 519 Abs. 1 Z 2 ZPO.

1a. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 3 lit. a ist auch für Verfahren dritter Instanz über die Erlassung einstweiliger Verfügungen und Europäischer Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung in einem und außerhalb eines Zivilprozesses zu entrichten; in diesen Fällen ermäßigt sich die Pauschalgebühr nach Tarifpost 3 lit. a auf die Hälfte. Für Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen nach den §§ 382b, 382e und 382g EO fallen keine Gebühren nach Tarifpost 3 lit. a an.

2.–4. *aufgehoben mit Wirkung vom 1. 1. 2016 (BGBl I 2015/156).*

5. Gebührenfrei sind arbeitsrechtliche Rechtsmittelverfahren dritter Instanz bei einem Revisionsinteresse bis 2.500 Euro.

6. Für Verfahren dritter Instanz, die sich auf die in § 49 Abs. 2 Z 2 a und 2 b JN angeführten Streitigkeiten beziehen, betragen die Pauschalgebühren 511 Euro. Die Anmerkungen 1 bis 4 gelten auch für diese Verfahren.

7. Wird die Klage nach Tarifpost 3 lit. b vor Zustellung an den Verfahrensgegner zurückgezogen, so ermäßigen sich die Pauschalgebühren auf ein Viertel. Das gleiche gilt auch, wenn die Klage von vornherein zurückgewiesen wird. Bereits entrichtete Mehrbeträge sind zurückzuzahlen.